Studienordnung für das Unterrichtsfach Geschichte mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität - Gesamthochschule - Essen Vom 11. Februar 2000

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2, S. 9

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670) hat die Universität-Gesamthochschule Essen die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Qualifikation
- 3 Besondere Kenntnisse, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind
- 4 Studienbeginn
- 5 Studiendauer und Umfang des Studiums
- 6 Studienziel
- 7 Studieninhalte
- 8 Gliederung des Faches Geschichte
- 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen
- § 11 Abschluß des Grundstudiums: Zwischenprüfung
- § 12 Abschluß des Hauptstudiums
- § 13 Erste Staatsprüfung
- §14 Studienberatung
- § 15 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, berichtigt 1995 S. 166) geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NRW. S. 524) das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität - Gesamthochschule Essen.

§ 2 Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.
- (2) Zum Studium berechtigt auch das Abschlußzeugnis des Oberstufenkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld. Hinsichtlich der möglichen

Anrechnung von Leistungen auf das Grundstudium gilt § 15 Abs. 5.

(3) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, haben vor Aufnahme des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

Besondere Kenntnisse, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind

- (1) Voraussetzung für das Studium der Geschichte sind Kenntnisse in Englisch und Französisch. Französisch kann durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden, die in einem sinnvollen Bezug zum Studium der Geschichte steht. Dazu zählt besonders das Lateinische.
- (2) Die Fremdsprachenkenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder auch, im Fall des Lateinischen, durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung im Abiturzeugnis, für die § 45 Abs. 1 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28. März 1997 gilt. Kandidaten, die die erforderlichen Kenntnisse in Englisch und Französisch in dieser Form nicht nachzuweisen vermögen, müssen die entsprechenden Nachweise durch eine mit Erfolg absolvierte Klausurarbeit erbringen. Diese Klausuren werden vom Fach Geschichte im Rahmen der Einführungsseminare und Quellenlektürekurse angeboten und überprüfen die im Hinblick auf das Studium der Geschichte gebotenen und für seinen erfolgreichen Abschluß erforderlichen Sprachkenntnisse. Für den Ersatz des Französischen durch eine andere Fremdsprache gilt Entsprechendes.
- (3) Über das Vorliegen der nach Abs. 2 geforderten Fremdsprachenkenntnisse wird von Lehrenden des Fachs Geschichte, die Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes sind, eine Bescheinigung ausgestellt.
- (4) Die Studierenden sollen bis zum Beginn des Hauptstudiums mit den grundlegenden Anwendungen in den Informations- und Kommunikationstechniken vertraut sein.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

Studiendauer und Umfang des Studiums

(1) Nach § 36 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 UG eine Regelstudiendauer von 6 Semestern und eine Prüfungszeit von einem Semester.

Universität-GH Essen

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 9.14.2 Seite 2

(2) Das Studium beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 42 Semesterwochenstunden: davon entfallen auf den Pflichtbereich 26 SWS und den Wahlpflichtbereich 16 SWS. Der Student ist aufgefordert, Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen und an ergänzenden Lehrveranstaltungen in anderen Studiengängen teilzunehmen.

§ 6 Studienziel

Ziel der Ausbildung ist es, die fachlichen Voraussetzungen für das Lehramt für die Sekundarstufe I zu erwerben. An diesem Ausbildungsziel orientiert, umfaßt das Studium der Geschichte fachwissenschaftliche und fachdidaktische (einschließlich schulpraktischer) Studien.

§ 7 Studieninhalte

- (1) Im Verlauf ihres Studiums sollen die Studierenden historische Kenntnisse erwerben, sich mit geschichtswissenschaftlichen Methoden und Theorien vertraut machen und die Fähigkeit erlangen, historische Grundprobleme selbständig zu bearbeiten. Durch die Arbeit an den Quellen und in Auseinandersetzung mit der fachwissenschaftlichen Literatur sollen sie zur historischen Analyse und zur eigenständigen Urteilsbildung befähigt werden.
- (2) Die Berufsbezogenheit der Ausbildung zur Geschichtslehrerin bzw. zum Geschichtslehrer wird durch spezielle fachdidaktische Veranstaltungen gewährleistet. In ihnen soll die Fähigkeit erworben werden, historisches Wissen zu vermitteln und historische Lernprozesse in Gang zu setzen.
- (3) Die Auffächerung der Studieninhalte ergibt sich aus der Gliederung des Faches Geschichte (§ 8).

§ 8 Gliederung des Faches Geschichte

(1) Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums sind Studienleistungen in folgenden "Bereichen" und "Teilgebieten" zu erbringen, die die Gliederungsprinzipien des Faches Geschichte sind:

Bereiche

A Allgemeine Geschichte

Teilgebiete

- 1 Alte Geschichte
- 2 Geschichte des Mittelalters
- 3 Geschichte der Neuzeit
- 4 Geschichte der Neuesten Zeit
- B Sektorale Geschichte*)
- 1 Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- 2 Rechts- und Verfassungsgeschichte
- 3 Landesgeschichte
- 4 Osteuropäische Geschichte
- 5 Außereuropäische Geschichte

- C Grundlagen der Geschichtswissenschaft
- 1 Theorien der Geschichte, Geschichte der Geschichtsschreibung und der Geschichtswissenschaft
- 2 Hilfswissenschaften der Geschichte
- D Didaktik der Geschichte
- 1 Theorien der Rezeption und Vermittlung von Geschichte
- 2 Didaktische Analyse fachwissenschaftlicher Gegenstände

(2) Teilgebiete

- 1. Das Teilgebiet 1 des Bereichs A (A 1) umfaßt die Geschichte der altorientalischen Hochkulturen, des griechischen und römischen Altertums sowie der antiken Randkulturen.
- 2. Das Teilgebiet 2 des Bereichs A (A 2) umfaßt die mittelalterliche Welt, die aus dem Zusammenbruch des Imperium Romanum nach einer Übergangsphase zwischen dem fünften und siebten Jahrhundert entstanden ist und die drei Kulturkreise Byzanz, die islamischen Reiche und das romanisch-germanisch-slawische Europa miteinbegreift.
- 3. Das Teilgebiet 3 des Bereichs A (A 3) umfaßt mit der Epoche der Frühen Neuzeit den Beginn der europäischen Expansion, den Prozeß der Veränderung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft durch Renaissance, Reformation, Absolutismus und Aufklärung sowie die Krise der altständischen europäischen Welt im ausgehenden 18. Jahrhundert.
- 4. Das Teilgebiet 4 des Bereichs A (A 4) umfaßt die Entstehung und Entfaltung der modernen, bürgerlichen Gesellschaft seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Prozesse der nationalstaatlichen Strukturierung und der Industrialisierung; dieses Teilgebiet reicht bis zur Gegenwart und schließt die gesellschaftlichen und staatlichen Auseinandersetzungen des 20. Jahrhunderts als einen Kernbereich mit ein.
- 5. Das Teilgebiet 1 des Bereichs B (B 1) akzentuiert das Konzept einer Gesellschaftsgeschichte, das die Bereiche von Politik, Religion, Kultur, Gesellschaft und Ökonomie nicht separiert, sondern ihre Verflechtung als Kennzeichen geschichtlichen Lebens begreift.
- 6. Das Teilgebiet 2 des Bereichs B (B 2) begreift Verfassung und Recht als Wirklichkeitsbereiche, die Wandlungen des politischen und gesellschaftlichen Ordnungsgefüges anzeigen.
- 7. Das Teilgebiet 3 des Bereichs B (B 3) erfaßt Kräfte und Strukturen der Vergangenheit in einem regional begrenzten Raum; durch landesgeschichtliche Frage- und Problemstellungen kann die Trennung der historischen Spezialdisziplinen und überkommener Periodisierungen überwunden werden zugunsten eines Konzepts methodischer Vielfalt und vergleichender Forschung.
- 8. Das Teilgebiet 4 des Bereichs B (B 4) umfaßt die Geschichte jenes an Asien grenzenden Teils Europas, der als eigenständiger Faktor den Gesamtverlauf der europäischen Geschichte beeinflußt hat. Zur Osteuropäischen Geschichte gehören die Geschichte Rußlands/der Sowjetunion, Ostmitteleuropas und Südosteuropas.

^{*)} Lehrveranstaltungen dieses Bereichs sind ggfs. entsprechenden Teilgebieten des Bereichs A zuzuordnen; der Student darf jede Lehrveranstaltung nur einmal in Anrechnung bringen.

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 9.14.2 Seite 3

- 9. Das Teilgebiet 5 des Bereichs B (B 5) umfaßt mit der außereuropäischen Geschichte einen untrennbaren Bestandteil unseres Geschichtsbildes, der zum einen die universellen Entwicklungen und Verflechtungen untersucht, die zum modernen Weltsystem geführt haben, zum anderen aber an die starken eigenständigen geschichtlichen Wirkkräfte erinnert, die in den Kulturen außerhalb des europäischen Raums auffindbar sind.
- 10. Das Teilgebiet 1 des Bereichs C (C 1) behandelt sowohl den Bezugsrahmen wie die Methoden historischen Forschens. Die Geschichtswissenschaft als Fachdisziplin steht in den Traditionen eines historischen Denkens, dessen Entwicklung sich in der Geschichte der Geschichtsschreibung abbildet. Die Frage nach den leitenden Hinsichten der Historiographie fällt in den Bereich der Geschichtstheorie. Theorien der Geschichte helfen, die Voraussetzungen historischen Arbeitens abzuklären und den Blick für die Besonderheiten historischer Begrifflichkeit zu schärfen.
- 11. Das Teilgebiet 2 des Bereichs C (C 2) erfaßt und behandelt die klassischen technisch-handwerklichen Hilfsmittel des Historikers wie Historische Geographie und Kartographie, Chronologie, Genealogie, Paläographie, Diplomatik, Numismatik usw. und macht mit Nachbardisziplinen bekannt, die zur Quellenerschließung heranzuziehen sind (Sprachwissenschaften, Archäologie, Geographie usw.).
- 12. Die Teilgebiete des Bereichs D (D 1 und D 2) akzentuieren ein fachdidaktisches Konzept, das die Frage nach den Zielen und Inhalten, der Struktur und den Auswirkungenn von Geschichtsunterricht mit allgemeineren Problemen der Rezeption und Vermittlung von Geschichte verbindet. So können auch Theorien der Vermittlung von Geschichte von geschichtstheoretischer Wertigkeit sein, d.h. sich auf das Feld der Geschichtstheorie beziehen.

§ 9 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Beide Studienabschnitte enthalten Pflicht- und Wahlpflichtelemente. Unter Berücksichtigung der Vorgaben von Absatz 6 kann der Student eigene inhaltliche Schwerpunkte setzen.
- (2) Das Grundstudium umfaßt 24 SWS, und zwar 18 SWS Pflicht- und 6 SWS Wahlpflichtveranstaltungen. Es führt exemplarisch ein in die vier Teilgebiete des Bereiches A, die Grundlagen der Geschichtswissenschaft und die Didaktik der Geschichte. Es soll in der Regel nach dem dritten Semester abgeschlossen werden.
- (3) Das Hauptstudium umfaßt 18 SWS, und zwar 8 SWS Pflicht- und 10 SWS Wahlpflichtveranstaltungen. Es dient verstärkt der selbständigen Schwerpunktsetzung.
- (4) Pflichtveranstaltungen im Grundstudium:
- je ein Einführungsseminar in den vier Teilgebieten des Bereichs A;
- je eine Vorlesung in den vier Teilgebieten des Bereichs A;
- 3. ein Didaktikum.
- (5) Wahlpflichtveranstaltungen im Grundstudium:

Neben einem Quellenlektürekurs aus Teilgebieten des Bereichs A können alle in § 10 Abs. 1 und 2 genannten Veranstaltungstypen gewählt werden.

- (6) Pflichtveranstaltungen im Hauptstudium:
- zwei Hauptseminare, davon eines aus den Teilgebieten des Bereichs A, das andere aus dem Bereich B;
- 2. ein Theorieseminar (Bereich C);
- 3. ein Fachdidaktisches Seminar (Bereich D).
- (7) Wahlpflichtveranstaltungen im Hauptstudium:

Im Verlauf des Hauptstudiums müssen drei Teilgebiete im Umfang von 4 SWS und ein vertieftes Teilgebiet im Umfang von 6 SWS studiert werden. Diese Studien müssen sich, unabhängig vom gewählten Bereich, auf die vier Epochen Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters, Frühe Neuzeit, Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts erstrecken. Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltung zum jeweiligen Bereich und Teilgebiet wird im Vorlesungsverzeichnis bekanntgemacht. Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten oder auch mehreren Bereichen zugeordnet werden. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

§ 10 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

Sämtliche hier aufgeführten Lehrveranstaltungsarten haben einen Umfang von 2 SWS.

(1) Grundstudium:

1. Einführungsseminar (ES A 1; ES A 2; ES A 3; ES A 4)

Die Einführungsseminare behandeln aus den vier Teilgebieten des Bereichs A jeweils exemplarische Themen, welche die epochalen Grundstrukturen erschließen sollen. Dabei wird epochenspezifisch an die Überlieferung und die besonderen Methoden der Geschichtswissenschaft herangeführt; vor allem soll der Umgang mit den Quellen und den wissenschaftlichen Hilfsmitteln geübt, der Zugang zur wissenschaftlichen Literatur eröffnet sowie die Fähigkeit erlernt werden, sich schnell und kritisch in ihr zu orientieren.

2. Didaktikum (Did.)

Das Didaktikum führt in theoretische und unterrichtspraktische Probleme des späteren Berufsfeldes des Lehrerstudenten ein. Es enthält schulpraktische Studien, die in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums während der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Die für das Didaktikum angesetzten 2 SWS verteilen sich auf Unterrichtsbesuche sowie deren Vor- und Nachbereitung.

3. Tutorium (T)

Das Tutorium ist eine kleinere Arbeitsgruppe, die unter der verantwortlichen Betreuung eines Lehrenden steht und in aller Regel von einem fortgeschrittenen Studenten geleitet wird. Das Tutorium soll zur Überwindung der Schwierigkeiten beim Eintritt in das Fachstudium beitragen. Es soll eine kleine Gruppe sein, in der Arbeitstechniken vermittelt, Studien- und Orientierungsprobleme angesprochen und Hilfestellungen im wissenschaftspropädeutischen Bereich gegeben werden können. Das Tutorium

Universität-GH Essen

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 9.14.2 Seite 4

kann in Verbindung mit dem Thema eines Einführungsseminars stehen.

(2) Grund- und Hauptstudium:

1. Vorlesung (V)

Vorlesungen dienen als grundlegende Fachliteratur und neuere Forschungsergebnisse zusammenfassende Einführungen in einzelne Epochen oder auch spezielle Fachgebiete. Sie können mit einem Kolloquium oder einem Quellenlektürekurs verknüpft werden, deren Besuch zu empfehlen ist.

2. Kolloquium (K)

Kolloquien als Veranstaltungen mit kleiner Teilnehmerzahl und möglichst freier Verfahrensform dienen der Diskussion fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Fragen. Sie können auch zur Vorbereitung auf das Staatsexamen angeboten werden.

3. Quellenlektürekurs (Q)

Quellenlektüre ist ein wesentlicher Bestandteil des Geschichtsstudiums. In den Quellenlektüre kursen wird die Vielfalt der Quellen aufgezeigt und durch Lektüre ausgewählter Beispiele zu einem thematischen Schwerpunkt in Quellenkritik, Quellenanalyse und Methoden der Quelleninterpretation eingeführt, wobei gleichzeitig wichtige arbeitstechnische Hilfsmittel zu ihrer Erschließung vorgestellt werden. Der Besuch einer thematisch verwandten Lehrveranstaltung wird angeraten.

4. Exkursion (E)

In Verbindung mit verschiedenen Lehrveranstaltungsarten können Exkursionen als Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Dauer zu Museen, Archiven, Baudenkmälern, Ausgrabungen und in historische Landschaften durchgeführt werden, um durch unmittelbaren Kontakt mit Überresten der Vergangenheit historisches Anschauungsvermögen zu entwickeln.

(3) Hauptstudium

1. Hauptseminar (HS)

Die Hauptseminare dienen der Einarbeitung in spezielle Sachgebiete. Sie eignen sich besonders zur Schwerpunktbildung innerhalb des Geschichtsstudiums.

2. Theorieseminar (TS)

In dieser Lehrveranstaltung soll der Student mit den theoretischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft vertraut werden. Dabei kann es sich um erkenntnistheoretische und historiographische Probleme oder auch um Fragestellungen der kommunikativen Funktion der Geschichte handeln.

3. Fachdidaktisches Seminar (FS)

Das Fachdidaktische Seminar ist eine Lehrveranstaltung des Hauptstudiums, die in der Regel von zwei Lehrenden geleitet wird und in der die Verknüpfung von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Aspekten an einem historischen Gegenstand untersucht werden soll. Es schließt schulpraktische Studien ein.

Das Fachdidaktische Seminar greift Themen auf, die vorher in den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen

des Hauptstudiums, den Hauptseminaren, behandelt wurden.

Ausgehend vom fachwissenschaftlichen Zugriff soll das gewählte Thema im Hinblick auf Adressatenbezug, Reduktion, Problemorientierung u.a. behandelt werden, und es sollen ferner unterrichtspraktische Fragen der Mehtodik, der Motivation, des Schülerinteresses aufgegriffen werden

Ziel des fachdidaktischen Seminars ist die Erstellung und Durchführung einer Unterrichtsreihe.

§ 11 Abschluß des Grundstudiums: Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird in der Regel am Ende des dritten Semesters mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Zwischenprüfung wird durch die Zwischenprüfungsordnung für das Unterrichtsfach Geschichte mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I der Universität Gesamthochschule Essen vom ... geregelt.
- (3) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung müssen die folgenden Nachweise erbracht werden:
- die Bescheinigung über die Teilnahme an den vier Einführungsseminaren A1-4 und dem Didaktikum;
- 2. der Nachweis über die nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse;
- zwei Leistungsnachweise, die aus den Einführungsseminaren A1 oder A2 und A3 oder A4 zu erbringen sind.
- (4) Die Erbringungsformen für Leistungsnachweise bestehen aus einer Übungsarbeit und einer selbständigen kleineren Hausarbeit.
- (5) Die Zwischenprüfung besteht aus einer Hausarbeit mittleren Umfangs, die im Rahmen eines Einführungsseminars anzufertigen ist, aus dem kein Leistungsnachweis vorgelegt wird.

§ 12 Abschluß des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium wird in der Regel am Ende des sechsten Semesters abgeschlossen.
- (2) Der Nachweis über das abgeschlossene Hauptstudium wird durch eine Bescheinigung der Hochschule geführt.
- (3) Die Hauptstudiumsbescheinigung wird ausgestellt, wenn die folgenden Nachweise erbracht werden:
- die Bescheinigung über Studien von drei Teilgebieten und einem vertieften Teilgebiet nach § 9 Abs. 6. Diese Studien müssen sich auf die vier Epochen Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters, Frühe Neuzeit, Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts erstrecken:
- je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A und D; ein Leistungsnachweis muß im Teilgebiet der Vertiefung erbracht werden;
- je ein Qualifizierter Studiennachweis aus den Bereichen B und C.

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 9.14.2 Seite 5

(4) Die Erbringungsform für einen Leistungsnachweis besteht in der Anfertigung einer umfangreicheren schriftlichen Hausarbeit bzw. eines Unterrichtsentwurfs. Die Erbringungsform für einen Qualifizierten Studiennachweis besteht in der Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit mittleren Umfangs.

§ 13 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung und ihre Zulassungsvoraussetzungen regelt die in § 1 aufgeführte Lehramtsprüfungsordnung. Zu den Prüfungsteilgebieten sind gemäß § 19 Abs. 1 LPO für die Arbeit(en) unter Aufsicht und gemäß § 20 Abs. 2 LPO für die mündliche Prüfung in Ausführung von § 54 Abs. 3 LPO zu den Teilgebieten Schwerpunkte anzugeben.
- (2) Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und kann Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit im Fach Geschichte soll in der Regel in dem Teilgebiet mit den vertieften Studien angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen. Sie ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern.

§ 14 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentralstelle für Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Universität Gesamthochschule Essen. Die Beratung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, die Studieninhalte, den Studienaufbau und die Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 und 2 UG).
- (2) Im Fach Geschichte wird für Erstsemester am Anfang jedes Semesters im Rahmen einer allgemeinen Orientierungsphase eine Fachberatung unter Beteiligung der Fachschaftsorgane durchgeführt.
- (3) Für die Fachberatung aller Semester stehen die im Fach Geschichte Lehrenden zu ihren regelmäßigen Sprechstunden zur Verfügung.

§ 15 Anrechnung von Studien-, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen, die an anderen als in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der LPO festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Studiengang Unterrichtsfach Geschichte mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I zu erbringenden Studienleistungen (vgl. § 18 Abs. 2 LABG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 LPO).
- (2) Studienzeiten, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung

- angerechnet werden (vgl. § 18 Abs. 1 LABG in Verbindung mit § 13 Abs. 4 LPO).
- (3) Mindestens die Hälfte des Studiums muß an deutschsprachigen Hochschulen erbracht worden sein. Darüber hinausgehende Studienzeiten im nicht deutschsprachigen Ausland werden nicht angerechnet. (vgl. § 5 Abs. 4 LPO).
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Studiengang Unterrichtsfach Geschichte mit em Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 56 LPO).
- (5) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung im Wahlfach Geschichte an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird (§ 137 UG).
- (6) Entscheidungen über die Anrechnung von Studien und über die Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen des Abschlusses des Grundstudiums trifft die Universität in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 5 UG.
- (7) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und über die Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung trifft das für die Universität-Gesamthochschule Essen zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Essen.
- (8) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter sowie die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen sind in den §§ 57 ff. LPO geregelt.

§ 16 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Geschichte mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I ab dem Wintersemester 1999/2000 aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung bereits im vierten Fachsemester des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Geschichte mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I befinden, absolvieren ihr Hauptstudium auf der Grundlage der Studienordnung vom 13. Oktober 1986 (Amtl. Bekanntm. S. 77), es sei denn, daß sie die Anwendung dieser Studienordnung beantragen.
- (3) Studierende, die sich am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung noch nicht im vierten Fachsemester befinden, absolvieren ihr Grundstudium auf der Grundlage der Studienordnung vom 13. Oktober 1986 und ihr Hauptstudium auf der Grundlage dieser Studienordnung.

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 9.14.2 Seite 6

§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Unterrichtsfach Geschichte mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I vom 13. Oktober 1986 (Amtl. Bekanntm. S. 77) außer Kraft. Die Bestimmungen des § 16 bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule Essen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 Philosophie, Geschichts-, Religions- und Sozialwissenschaften vom 2.5.1996 und 12.11.1999 und des Beschlusses des Senats der Universität-Gesamthochschule Essen vom 21.12.1999

Essen, den 11. Februar 2000

Der Rektor der Universität-Gesamthochschule Essen

Univ.-Prof. Dr. Dr. h c. Karl Rohe

Schematischer Studienplan Geschichte Lehramt Sekundarstufe I ab WS 1999/2000

Umfang: 42 SWS in 6 Sem. + 6 Mon. Prüfungszeit
9 PE = 4 LN + 2 qSN + 3 FP

42 SWS = 26 Pflicht + 16 Wahlpflicht

GS: 24 SWS	18 Pflicht		6 Wahlpflicht		
	A1 ES A2 ES } LN A3 ES A4 ES D Did	V V V	Q	T V Q ES Did K E	
ZP	FP: Hausarbeit nac	h ES, aus dem kein Leistun	gsnachweis vorgeleg	gt wird	

HS: 18 SWS	8 Pflicht	10 Wahlpflicht				
	3 TG à 4 SWS + 1 vertTG à 6 SWS = 12 + 6 SWS					
	B HS: qSN	Leistungen aus zwei,	•	√ Q HS		
	C TS: qSN	Studien aus vier Zeitbereichen	TS	SFSKE		
	D FS: LN					
Examen	Hausarbeit 3/5 Mon. im vertTG					
	Klausur 4 Std.) 2.70	} 4 TG			
	Mdl. 40 min.	} 3 TG	J			

SWS=Semesterwochenstunden. **LN**=Leistungsnachweis.

GS=Grundstudium.

ZP=Zwischenprüfung.

HS=Hauptstudium.

qSN=qualifizierter Studiennachweis. **FP**=Fachprüfung. **PE**=Prüfungselement.

A, B, C, D die Bereiche, A1 usw. Die TG=Teilgebiete nach §8 Studienordnung; hier S. III.

A Allgemeine Geschichte: **A1** Alte Geschichte. **A2** Mittelalter. **A3** Frühe Neuzeit. **A4** 19./20. Jahrhundert.

B Sektorale Geschichte: B1 Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. B2 Rechts- und Verfassungsgeschichte.

B3: Landesgeschichte. B4 Osteuropäische Geschichte. B5 Außereuropäische

Geschichte.

C Grundlagen: C1 Theorien, Geschichtsschreibung. C2 Hilfswissenschaften

D Didaktik: **D1** Theorien der Rezeption und Vermittlung. **D2** Didaktische Analysen.

ES=Einführungsseminar. V=Vorlesung. Q=Quellenlektürekurs. Did= Didaktikum/schulpraktische Studien

 $\textbf{HS} = \textbf{Hauptseminar}. \ \textbf{TS} = \textbf{Theorieseminar}. \ \textbf{FS} = \textbf{Fachdidaktisches Seminar}.$

Im Wahlpflichtbereich darüber hinaus: T=Tutorium. K=Kolloquium. E=Exkursion.